

Förderverein für Musikerziehung Münsing e.V.

1.Vorsitzender: Georg Sebald, Madeggerweg 3, 82541 Ammerland Tel: 08177/926365,

Antrag auf Bezuschussung des Musikunterrichtes

Geschäftsjahr 2019/2020

Bitte ausfüllen und zurücksenden an **Georg Sebald, Madeggerweg 3, 82541 Münsing Ammerland**

Der Förderverein für Musikerziehung Münsing e.V. hat die Aufgabe und das Ziel, die Musikerziehung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Münsing finanziell zu unterstützen. Da sich die Förderung aus Mitteln der Gemeinde und Spenden zusammensetzt ist es notwendig, dass für jede Schülerin bzw. jeden Schüler eine entsprechende Beantragung erfolgt.

Diese gilt sowohl für Schüler der Musikschulen, der Musikkapellen sowie Privatschüler.

-Förderfähig sind Schüler bis zum Erreichen der Volljährigkeit-

Name des **Antragstellers** (Mitglied)

.....

Anschrift (Straße Nr. Postleitzahl, Ort)

.....

Name des **Musikschülers**

Geb. am

Unterrichtsfach

.....

.....

.....

Bitte ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Musikschule Wolfratshausen
<input type="checkbox"/>	Musikkapellen
<input type="checkbox"/>	Privatschüler (bitte unten ausfüllen)

<input type="checkbox"/>	WOR-Tarif	<input type="checkbox"/>	Gast-Tarif
--------------------------	-----------	--------------------------	------------

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

.....

.....

Die folgende Bestätigung mit Unterschrift durch den Musiklehrer ist nur bei Privatschülern notwendig.

Name und Anschrift des **Musiklehrers**

.....

.....

Der Musiklehrer versichert die geforderte Qualifikation zu besitzen sowie dem oben genannten Musikschüler über das gesamte Schuljahr Unterricht erteilt zu haben.

Ort, Datum

Musiklehrer:

.....

.....

Auf Grund des Art. 97 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung.

Der Unterricht in musikalischem Fächern darf nur von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. Diese wird bei Musikschulen/ Singschulen in der Regel durch das Zeugnis über die Diplommusiklehrerprüfung oder die staatliche Prüfung oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen. Bei Singschulen oder bei Singklassen an Musikschulen kann der Nachweis auch durch das Zeugnis über die staatliche Prüfung als Singschullehrer erbracht werden. Als ausreichende Befähigung für eine Tätigkeit an einer Musikschule/Singschule gilt auch

1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen,
2. der erfolgreiche Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker (A- Prüfung, B-Prüfung),
3. der erfolgreiche Abschluss als Orchestermusiker oder Sänger (Diplommusikerprüfung, künstlerische Staatsprüfung, künstlerische Reifeprüfung) soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.
Für Lehrer bodenständiger Volksmusik kann der Nachweis musikpädagogischer Befähigung durch eine langjährige Praxis und Erfahrung geführt werden.

München, den 17. August 1984, Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, I. V. Dr. Mathilde Berghofer- Weichner Staatssekretärin